

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Waltershausen

Mit Beschluss Nr. STR/2024/094 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2024 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO.

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 12.12.2024 erteilt.

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 03.12.2024 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen

Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 25.03.2024, die am 13.04.2024 in Kraft getreten ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 140,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen. Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Waltershausen, 12.12.2024

Siegel

Graupner
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 21 Absatz 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form –und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltershausen vorher gerügt.